

Beitragsordnung der Burscheider Turngemeinde 1867 e.V.



§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat nach § 4 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in den Beitragsklassen:

| | |
|--|--------------|
| 01 Kinder und Jugendliche einschl. 18 Jahre, Schüler:innen, Studierende, Auszubildende, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 7,50 € |
| 02 Erwachsene ab 19 Jahre | 11,00 € |
| 05 Fördermitglieder | 3,50 € |
| 06 Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger sowie deren Kinder | beitragsfrei |
| 08 Mutter-/Vater-Kind-Turnen | 10,50 € |
| 10 Familienbeitrag inkl. Kinder bis einschl. 18 Jahre, sowie Schüler:innen | 22,00 € |

- Gründe für eine Beitragsermäßigung für die Beitragsklassen 01 und 06 sind der Geschäftsstelle nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt ab dem nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages.
- Die Beitragsklasse 08 ist zurzeit für die Angebote „Mutter/Vater-und-Kind-Turnen“ und die „Schnullergruppe“ gültig, so lange der/die Erwachsene an keinem anderen Sportangebot teilnimmt.
- Der Beitrag in Beitragsklasse 08 beschränkt sich auf 1 erwachsene Person und 1 Kind. Bei jedem weiteren Kind wird die Beitragsklasse 01 hinzugerechnet.

§ 3 Abteilungsbeiträge

| | |
|----------------------------|--------|
| Mtl. Beitrag Judoabteilung | 1,50 € |
| Mtl. Beitrag Tanzabteilung | 7,50 € |

§ 4 Fälligkeit

- Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres fällig, bei halbjährlicher Zahlung zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres.
Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Die Beitragspflicht endet gem. § 3 der Vereinssatzung mit Ende des Halbjahres, in dem der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.

§ 5 Mahngebühren, Rücklastgebühren

- Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr von 3,00 € je Mahnung erhoben.
- Rücklastgebühren der Banken sind vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden mit der Mahnung fällig gestellt.

§ 6 Sonstige Regelungen

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen. Der zwangsweise Einzug rückständiger Beiträge auf dem Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 7 Änderungen

Der Vorstand ist nach § 4, Nr. 4 der Satzung berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge nach § 2, Nr. 1 der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung trat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 in Kraft, Änderungen bei Beitragshöhen und Abteilungsbeiträgen werden jeweils angepasst.